

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen (Bekanntmachungssatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) in den derzeit jeweils gültigen Fassungen hat der Gemeinderat der Gemeinde Lottstetten am 23.07.2026 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen sowie ortsübliche Bekanntgaben der Gemeinde Lottstetten erfolgen durch Bereitstellung im Internet unter www.lottstetten.de, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

Die Wortlaute der öffentlichen Bekanntmachungen können im Rathaus Lottstetten, Rathausplatz 1, 79807 Lottstetten von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenersatz postalisch übermittelt.

- 2) Soweit spezialgesetzliche Bestimmungen einer öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Lottstetten entgegenstehen, erfolgt diese abweichend von Absatz 1 durch Einrücken in das Amtsblatt. Dies gilt auch, wenn spezialgesetzliche Bestimmungen eine zusätzliche Bereitstellung im Internet vorsehen. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des gemeindeeigenen Amtsblattes.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Lottstetten vom 08.06.1995 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Lottstetten geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



Lottstetten, den 24. Juli 2026


Andreas Morasch
Bürgermeister